

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

02.03.2005

283.

Interpellation von Kurt Haueter betreffend Einbürgerungen im Jahre 2003, Angaben über Doppelbürgerschaften

Am 22. September 2004 reichte Gemeinderat Kurt Haueter (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/518 ein:

Im Jahr 2003 haben 2933 Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten, beziehungsweise erworben.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieviele Eingebürgerte haben auf ihr angestammtes Bürgerrecht verzichtet?
2. Wieviele Eingebürgerte sind Doppelbürger oder Mehrfachbürger? (Auflistung nach Staaten)
3. Welchen Weltreligionen gehören die Eingebürgerten an?

Auf den Antrag des Stadtschreibers beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Das Personenregister (Einwohnerregister), welches die Grundlage aller einwohnerbezogenen Verwaltungstätigkeit darstellt, enthält keine Angaben, weshalb eine Person auf ihr angestammtes Bürgerrecht verzichtet. Dies ist im Übrigen für das Einbürgerungsverfahren unerheblich. Der Grund liegt darin, dass für Behörden und Amtsstellen eine allfällige weitere Staatsangehörigkeit eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin im inländischen Verkehr nicht von Belang ist. Demzufolge fehlt auch eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung der vom Interpellanten verlangten Zahlen.

Zu Frage 2: Diese Frage kann aus den gleichen Gründen wie Frage eins nicht beantwortet werden. Das Doppel- bzw. Mehrfachbürgerrecht ist für das Einbürgerungsverfahren aus schweizerischer Optik unbeachtlich und spielt auch im späteren administrativen (inländischen) Verkehr mit den eingebürgerten Personen keine Rolle. Entsprechende Daten werden daher nicht erhoben.

Zu Frage 3: In den Personenregistern (Einwohnerregister) der Gemeinden wird gestützt auf § 39a des zürcherischen Gemeindegesetzes lediglich die Zugehörigkeit zu staatlich anerkannten Kirchen eingetragen. Der Regierungsrat kann zwar beschliessen, dass diese Bestimmung unter gewissen Voraussetzungen auf andere religiöse Gemeinschaften ausgedehnt wird, doch kann es sich dabei nur um solche handeln, welche christlichen oder jüdischen Glaubens sind. Im Personenregister sind daher keine Angaben über die Zugehörigkeit zu anderen als der christlichen oder jüdischen Religion erfasst. Auch Ergebnisse von Volkszählungen, welche weitere Religionszugehörigkeiten ausweisen, sind für den Nachweis über die Religion von in Zürich eingebürgerten Personen ungeeignet. Es fehlt somit eine zweckdienliche Datenbasis, um die gewünschte Aufteilung nach Weltreligionen vorzunehmen. Die Religionszugehörigkeit einbürgerungswilliger Personen wird weder auf kommunaler noch kantonaler Stufe erhoben.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Bürgerrechtsabteilung) und die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber